

Satzung des
Vereins "Jugendhaus Fellbach"

vom 24. September 1997 *)

§ 1

Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Jugendhaus Fellbach e. V.“. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Fellbach.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der offenen Jugendarbeit im Jugendhaus und in den Stadtteilen in ideeller und materieller Hinsicht, die Förderung des Gedankens der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bei den Bürgern der Stadt und die Integration dieser Arbeit in das bürgerschaftliche Leben.

(2) Der Verein betreibt das von der Stadt Fellbach getragene und ihm für seine Zwecke zur Verfügung gestellte Jugendhaus Fellbach und den Bauernhof „Ebersberger Sägemühle“ in Oberrot.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Stadt Fellbach und der Stadtjugendring Fellbach sind ständige Mitglieder des Vereins. Weiter können juristische und natürliche Personen, insbesondere jede in Fellbach wohnhafte natürliche Person bis zu 27 Jahren, Einzelmitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet die Geschäftsführung, über die Aufnahme von juristischen Personen und in Streitfällen der Beirat.

(2) Beitritt und Austritt von Einzelmitgliedern erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung.

(3) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Vollversammlung festgelegt. Die Stadt Fellbach und der Stadtjugendring sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

*) zuletzt geändert am 8. November 2001

(4) Mit Vollendung des 27. Lebensjahres erlischt der Anspruch auf eine Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds im Verein. Ein Einzelmitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Beirats aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (Mitgliederversammlung), der Beirat, der Vorstand und der/die Geschäftsführer/in.

§ 5

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins. Die Stadt Fellbach und der Stadtjugendring haben je 3 Stimmen, die Vertreter/innen der juristischen Personen sowie die Einzelmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 3 Monate Mitglied sind, je 1 Stimme.

2) Die Vollversammlung wird vom Vorstand und der Geschäftsführung über Planungen und Aktivitäten des Jugendhauses informiert. Sie beschließt über die ihr nach dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten, d. h. über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 3 Abs. 3), über Satzungsänderungen (§12) sowie über die Auflösung des Vereins (§ 13).

(3) Der/Die Geschäftsführer/in leitet die Vollversammlung und beruft sie nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein. Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitigen Aushang am Schwarzen Brett des Jugendhauses sowie durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger.

(4) Über die Verhandlungen der Vollversammlung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

§ 6

Beirat

(1) Der Beirat stellt den Haushaltsplan fest und überwacht die Ausgabenpolitik des Vereins. Weiter befasst sich der Beirat mit allen Fragestellungen für das Jugendhaus, soweit sie grundsätzlicher Natur sind.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) Der Oberbürgermeister als Vorsitzender und der/die für die Jugendarbeit zuständige Beigeordnete als ständige/er stellvertretende/r Vorsitzende/r;
- b) je ein/e Vertreter/in der gemeinderätlichen Fraktionen;
- c) ein/e Vertreter/in des Jugendgemeinderats
- d) zwei Vertreter/innen des Stadtjugendrings

Die Amtszeit des Beirats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderats. Für jedes der Beiratsmitglieder nach b) bis d) soll ein/e Verhinderungsstellvertreter/in bestimmt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines dieser Mitglieder oder ihrer Stellvertreter/innen kann ein Ersatz in den Beirat entsandt werden.

(3) Der/die Geschäftsführer/in, der/die Leiter/in des Jugendhauses, der/die Leiter/in des zuständigen Amtes bei der Stadtverwaltung sowie 3 Mitglieder des Forums nach § 8, die von diesem bestellt werden, nehmen an den Verhandlungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung beiziehen. Über die Beratungen des Beirats wird eine vom Vorsitzenden sowie vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin zu unterzeichnenden Niederschrift gefertigt.

(4) Der Vorsitzende des Beirats und sein/e Stellvertreter/in sind je einzelvertretungsberechtigte Vorstände im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorsitzende kann den/die Geschäftsführer/in bevollmächtigen, seine Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Einzelfall oder teilweise auch allgemein an seiner Stelle wahrzunehmen. Eine solche Bevollmächtigung kann nur jederzeit widerruflich erteilt werden.

§ 7

Arbeitskreis Jugendarbeit

Um die Integration der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen Stadtteilen zu fördern, wird ein Arbeitskreis Jugendarbeit eingerichtet, der sich vorwiegend mit folgenden Themen befasst:

- Weiterentwicklung von Konzepten für die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgrund von Bedarfsfeststellungen;
- Vernetzung zwischen den einzelnen Vereinen, Verbänden, Schulen und sonstigen Einrichtungen;
- Aufbau und Koordination von Stadtteilaktivitäten.

Im Arbeitskreis sollen maßgebliche Institutionen wie Schulen, Kirchengemeinden, Vereine, Verbände sowie öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe in Fellbach vertreten sein. Der Vorsitz obliegt dem/der für die Jugendarbeit zuständigen Beigeordneten. Der Arbeitskreis sollte mindestens einmal im Jahr zu einer Beratung einberufen werden.

§ 8

Beteiligung von Jugendlichen

Um die Mitwirkung von Jugendlichen im Jugendhaus zu gewährleisten, wird ein Forum eingerichtet, in welchem Jugendliche der verschiedenen Bereiche des Jugendhauses vertreten sind. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der/Die Geschäftsführer/in ist kraft Amtes der Stadtjugendreferent bzw. die Stadtjugendreferentin.

(2) Der/Die Geschäftsführer/in vollzieht die Beschlüsse des Beirats und vertritt den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand (§ 6 Abs. 4) erteilten Vollmachten. Er/Sie verfügt über die im Haushaltsplan des Vereins bereitgestellten Finanzmittel und ist dem Beirat gegenüber für eine geordnete Finanzwirtschaft verantwortlich. Für Ausgaben von mehr als 3.000 € im Einzelfall bedarf es der Genehmigung des Beiratsvorsitzenden sowie für Ausgaben über 8.000 € im Einzelfall der Zustimmung des Beirats.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Gesamthaushaltsvolumens oder dann getätigt werden, wenn ihre Deckung im Laufe des Geschäftsjahres auf andere Weise gewährleistet ist. Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 2.000 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Beiratsvorsitzenden, ansonsten des/der Geschäftsführers/in erforderlich.

§ 10

Rechnungswesen

(1) Die Arbeit des Vereins einschließlich des Jugendhausbetriebs wird durch Zuschüsse der Stadt Fellbach, durch Zuwendungen von dritter Seite sowie durch Einnahmen aus Vereinsaktivitäten und Mitgliedsbeiträgen finanziert. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem das Geschäftsjahr umfassenden, rechtzeitig vor dessen Beginn aufzustellenden Haushaltsplanes zu veranschlagen und nach diesen Grundsätzen einer geordneten Buchführung rechnerisch zu erfassen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Finanzwirtschaft des Vereins obliegt der Kassen- und Rechnungsprüfung der Stadt Fellbach.

(5) Über den Jahresabschluss sowie die Prüfungsergebnisse hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin den Beirat und die Vollversammlung zu unterrichten.

§ 11

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die

Förderung der Jugend. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der in der Vollversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Stadt Fellbach.

§ 13

Auflösung

Der Verein kann durch einen Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln der Stimmen der in der Vollversammlung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 9. Januar 1978 unter der Nummer 561 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.

Hinweise: Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 21. Juni 1977

Die Änderungen in § 6 Abs. 2 treten am 22. Dezember 2000 und in § 9 Abs. 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft.